



Gemeindeverwaltung Ruswil
Schwerzstrasse 7
6017 Ruswil

T 041 496 70 70
gemeindeverwaltung@ruswil.ch
www.ruswil.ch

Verordnung zur Beitragsermässigung an der Musikschule Rottal (Gemeinde Ruswil)

vom 24. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck von Beitragsermässigungen	3
Art. 2	Sozialrabatt	3
Art. 3	Voraussetzungen, unter denen eine Beitragsermässigung gewährt wird	3
Art. 4	Stufen für die Beitragsermässigung	3
Art. 5	Beitragsermässigung auf Antrag	3
Art. 6	Antragsformular	3
Art. 7	Entscheid zur Beitragsermässigung	4
Art. 8	Einspracherecht	4
Art. 9	Genehmigung und Inkraftsetzung	4

Art. 1 Zweck von Beitragsermässigungen

Beitragsermässigungen sollen grundsätzlich nur jene Eltern erhalten, deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht ausreichen, um den Musikschulunterricht ihrer Kinder vollständig und aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Es muss verhindert werden, dass Eltern aus finanzieller Not auf die musikalische Bildung ihrer Kinder verzichten müssen.

Art. 2 Sozialrabatt

Werden pro Familie drei schulpflichtige Kinder in Instrumentalfächern (ohne Musik & Bewegung) an der Musikschule Rottal unterrichtet, wird ein Rabatt von 15 % auf die gesamten Unterrichtskosten gewährt.

Art. 3 Voraussetzungen, unter denen eine Beitragsermässigung gewährt wird

Eine Beitragsermässigung kann nur gewährt werden, wenn Angehörige einer Familie unter 20 Jahren an der Musikschule Rottal kostenpflichtigen Unterricht besuchen, in der Gemeinde Ruswil wohnen sowie das Total der Einkünfte (Ziffer 199 der Steuererklärung) unter Fr. 60'000.- liegt. Das Vermögen und weitere Angaben können zur Beurteilung miteinbezogen werden. (BewohnerInnen der Gemeinden Buttisholz und Grosswangen wenden sich an ihre Wohngemeinde.)

Art. 4 Stufen für die Beitragsermässigung

Total der Einkünfte (Ziffer 199 Steuererklärung)	unter Fr. 40'000.-	50 %
Total der Einkünfte (Ziffer 199 Steuererklärung)	Fr. 40'000.- bis Fr. 44'999.-	40 %
Total der Einkünfte (Ziffer 199 Steuererklärung)	Fr. 45'000.- bis Fr. 49'999.-	30 %
Total der Einkünfte (Ziffer 199 Steuererklärung)	Fr. 50'000.- bis Fr. 54'999.-	20 %
Total der Einkünfte (Ziffer 199 Steuererklärung)	Fr. 55'000.- bis Fr. 60'000.-	10 %
Total der Einkünfte (Ziffer 199 Steuererklärung)	über Fr. 60'000.-	0 %

Art. 5 Beitragsermässigung auf Antrag

Beitragsermässigungen werden nur auf Antrag gewährt. Im Schulprogramm der Musikschule wird jeweils vermerkt, dass die Möglichkeit zur Antragsstellung besteht.

Art. 6 Antragsformular

Auf einem speziellen Antragsformular haben die Eltern ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse offen darzulegen. Mit der Unterschrift auf dem Gesuch erklärt sich die/der Unterzeichnende einverstanden, dass die Musikschulleitung die Steuerzahlen beim Steueramt einsehen kann. Das Gesuch ist innert 20 Tagen ab Erhalt der Rechnung einzureichen.

Art. 7 Entscheid zur Beitragsermässigung

Der Ressortverantwortliche Gemeinderat entscheidet zusammen mit der Musikschulleitung über eine Beitragsermässigung.

Art. 8 Einspracherecht

Gegen den Entscheid kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Einsprache.

Art. 9 Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung ersetzt das Reglement vom 26. März 2014. Sie wurde vom Gemeinderat am 24. Juni 2020 genehmigt. Das Reglement tritt auf das Schuljahr 2020/21 in Kraft.

Gemeinderat Ruswil

Franzsepp Erni
Gemeindepräsident

Tobias Lingg
Geschäftsführer & Gemeindeschreiber